



Hygienekonzept der LUS

Stand 12.01.2022

Unterricht

 Die Klassenräume werden trotz der Luftreinigungsgeräte regelmäßig von den Lehrerinnen gelüftet. Der Einsatz der CO₂-Warngeräte hat gezeigt, dass je nach Raum- und Gruppengröße nach 20 – 25 Minuten für etwa 3 Minuten stoßgelüftet werden muss.

AHA-Regel

• Abstand, Hygiene, Alltag mit medizinischer oder FFP2 Maske.

Husten- und Niesetikette

 Husten und Niesen in die Armbeuge gehören auch mit Maske zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Dabei muss ein größtmöglicher Abstand zu anderen Personen eingehalten und sich weggedreht werden.

Händewaschen

- Vor Unterrichtsbeginn und nach den Pausen werden die Hände gründlich gewaschen.
- Die Toiletten dürfen nur einzeln benutzt werden. Vor und nach jedem Toilettengang müssen die Hände gründlich gewaschen werden.
- Es ist möglich, ein eigenes Desinfektionsmittel zu benutzen. Achten Sie aber bitte darauf, dass Ihr Kind das Mittel verträgt. Von einer häufigen Nutzung wird abgeraten, da dies zu Hautproblemen führen kann.

Mund-Nase-Schutz

- Zurzeit besteht in Hessen eine Maskenpflicht in Schulgebäuden (bspw. in Gängen oder Treppenhäusern) und auch am Sitzplatz. Damit sind die so genannten medizinischen Masken gemeint. OP-Masken dienen dabei vor allem dem Schutz anderer, FFP2-Masken auch dem eigenen Schutz.
- Es besteht keine Maskenpflicht im Freien, beim Schulsport und beim Pausenbrot.

3G-Regel

- Die Teilnahme am Präsenzunterricht in der Schule ist nur mit 3G möglich (Ausnahme: Klassenarbeiten).
- Alle Erwachsenen, die in Kontakt mit Kindern sind, unterliegen der 3G-Regel.
- 3x wöchentlich finden Testungen für alle Kinder statt.
- Im Falle einer PCR-bestätigten Infektion muss grundsätzlich nur noch das infizierte Kind in Quarantäne. Die anderen Kinder einer Klasse müssen sich für zwei Wochen täglich testen.

Geschwisterkinder müssen für 10 Tage in Quarantäne, können aber nach 5 Tagen freigetestet werden.

- Die regelmäßige Dokumentation der Schülertests im Testheft gilt auch als Negativnachweis in der Freizeit, bspw. im Kino oder Restaurant.
- Kinder bis zur Einschulung brauchen keinen Negativnachweis
- Ein Betretungsverbot von Haushaltangehörigen von Personen in Quarantäne besteht für Schülerinnen und Schüler (...) für Schulen (...) nicht. (Gesundheitsamt Gießen)

Krankheit

- Für Kinder und Jugendliche mit COVID-Symptomen (Fieber, Husten, Verlust des Geschmacksund Geruchssinns) besteht in der Schule ein Betretungsverbot; sie können sich jedoch freitesten.
- Entwickeln sich die Symptome erst im Tagesverlauf, werden wir Sie bitten, Ihr Kind abzuholen und einen Arzt aufzusuchen. Eine über einen PCR-Test festgestellte Infektion mit dem Covid-19 Virus ist in jedem Falle sofort meldepflichtig (§ 36 des Infektionsschutzgesetzes).
- Falls Ihr Kind bekanntermaßen an Allergien leiden sollte (Pollenflug), dann teilen Sie uns das bitte mit.
- Wir werden die Kinder anschauen und befragen, wie sie sich fühlen. Wenn Kinder Symptome einer Erkältungskrankheit zeigen, nehmen wir Kontakt mit den Eltern auf und ggf. müssen Eltern sie abholen.

Schulpflicht

- Schülerinnen und Schüler können von der Teilnahme am Präsenzunterricht schriftlich abgemeldet werden; soweit sie minderjährig sind, kann die Abmeldung nur durch ihre Eltern erfolgen. Die partielle Abmeldung für einzelne Tage, Fächer oder einzelne schulische Veranstaltungen ist nicht zulässig. (Hygieneplan 9.0)
- Für Kinder, die krank sind, reicht wie bisher eine Krankmeldung durch die Eltern.
- Erkrankte und aus anderen Gründen fehlende Kinder werden weiterhin digital mit Arbeitsmaterial versorgt.
- Wir rufen weiterhin bei Ihnen an, wenn Kinder unentschuldigt fehlen.

Ganztag

Der Ganztagsbetrieb findet statt.

Reinigung

 Die tägliche Reinigung der Klassenräume und Toilettenanlagen ist gewährleistet. Am Ende des Schultages müssen die Schüler:innen- und Lehrer:innenarbeitsflächen freigeräumt werden. Die Stühle werden nicht hochgestellt.